

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Aufwands- und Verdienstausfallentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern anpassen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigungen nach der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013 ist seit 1. Januar 2014 in Kraft. Eine Anpassung der Aufwands- und Verdienstausfallentschädigungen für Feuerwehrleute an die durch wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Einflüsse geänderten Lebensbedingungen ist seit Inkrafttreten nicht erfolgt.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, nach den Vorschlägen des Landesfeuerwehrverbandes die Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V, gegebenenfalls unter weiteren Anpassungen zum Vorteil der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern, zu ändern, indem

- die nach § 2 an die jeweiligen Funktionsträger, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung erhöht wird.
- nach § 5 zu den Personen mit besonderen Aufgaben, denen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden können, insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder allgemein, nicht nur im Bereich Geräte- und Jugendfeuerwehrwarte, sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen zählen.

- nach § 7 die Verdienstauffallhöhe pauschal 40 Euro für jede angefangene Stunde und höchsten 320 Euro je Tag beträgt und bei konkretem Nachweis durch den Antragsteller, dass der Verdienstauffall diese Entschädigung übersteigt, als Tagessatz der 300. Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 500 Euro je Tag erstattet wird.

Franz-Robert Liskow und Fraktion

Begründung:

Seit Januar 2021 ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung mit dem Landesfeuerwehrverband im Gespräch, um mit der Änderung der Verordnung einen neuen Handlungsrahmen zu schaffen, innerhalb dessen die Gemeinden sich bei der Zahlung von Aufwands- und Verdienstauffallentschädigungen an Feuerwehrleute bewegen dürfen. Zur Anerkennung der ehrenamtlichen Leistungen der Feuerwehrleute und zum Ersatz des tatsächlich durch die Tätigkeit entstehenden Aufwandes ist eine Anpassung der Aufwands- und Verdienstauffallentschädigungen dringend erforderlich. Die Feuerwehrentschädigungsverordnung ist eine Verordnungsmächtigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung, die einer Zustimmung des Landtages nicht bedarf. Die Landesregierung soll daher innerhalb der ihr eigenen Ermächtigungskompetenz auf die Anpassung der Verordnung durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hinwirken.